



Bau, Betrieb und Unterhalt von Photovoltaikanlagen entlang der Bündner Kantonsstrassen durch Dritte

Reservation Objektstandorte

über die Einzelobjekte Nr. [xx, yy] für den Bau und Betrieb einer Photovoltaikanlage auf der Strasseninfrastruktur des Kantons Graubünden

zwischen

[Unternehmen Name], mit Sitz in [Ort] vertreten durch [Personenname] handelnd durch die gesetzlichen und statutarischen Organe (hiernach Unternehmung)

und

dem Kanton Graubünden, Tiefbauamt, Loëstrasse 14, 7001 Chur (hiernach TBA)

1 Zweck und Umfang

Diese Mitteilung regelt die Reservierung von Objektstandorten an Strasseninfrastrukturobjekten, namentlich Stützmauern, zur Errichtung von Photovoltaikanlagen.

Sie stellt keine Bewilligung für die Nutzung von Objekten der Kantonsstrasse oder für die Errichtung von Photovoltaikanlagen dar. Verantwortlich für das Vorliegen aller nach Bundes-, Kantons- oder kommunalem Recht oder Privatrecht notwendigen Bewilligungen ist einzig die Unternehmung.

Im Rahmen dieser Mitteilung verpflichtet sich das TBA, während der Laufzeit von **einem Jahr** ab Datum dieser Mitteilung keiner anderen Partei eine Zusage für die genannten Objektstandorte zu erteilen oder eine Sondernutzungskonzession zu erteilen, welche Planung, Bau und Betrieb einer PV-Anlage auf den in **Tabelle 1** aufgelisteten Einzelobjekten vorsehen.

Die Unternehmung hat **innert dieser Jahresfrist** die Planung und die Einreichung der Bauprojekte in geforderter Qualität, zur Kontrolle und Genehmigung der Photovoltaikanlagen an die Strassenbaupolizei des TBA, vorzunehmen.

Tabelle 1: Liste Standorte Einzelobjekte						
Objekt Nr.	Strassenzug Nr.	Strassenname	Budget (Kosten Planung & Ausführung)	Geplante Leistung / Ertrag		
				[kWh/kWp]	[kWp]	[kWh/a]

2 Anforderungen Bauprojekt

Das Bauprojekt muss alle zugeteilten Objektstandorte beinhalten. Ist das Bauprojekt je Objektstandort genehmigungsfähig, wird die Nutzungsbewilligung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens in Form einer Zusatzbewilligung («Verfügung für gesteigerten Gemeingebrauch») durch die Strassenbaupolizei des Tiefbauamtes erlassen. Diese Zusatzbewilligung erlischt, wenn mit den Bauarbeiten nicht **innert zwei Jahren** seit Eintritt ihrer Rechtskraft begonnen wird. Der Projektabschluss für die zugeteilten Einzelobjekte muss, ungeachtet der Fristen bei den Baubewilligungsverfahren, **innerhalb von maximal fünf Jahren** seit Mitteilung der Objektstandorte erfolgt sein.

Das zu genehmigende Bauprojekt umfasst den gesamten Lebenszyklus und hat alle Aspekte betreffs der Planung, Realisierung und dem Anschluss an das Verteilnetz der vollständigen und funktionsfähigen Photovoltaikanlagen, von der ersten Idee bis zur Fertigstellung und Übergabe an den Betrieb abzubilden. Es konkretisiert die vorangegangenen Projektkonzepte aus der Phase «Bewerbung Objektstandorte» so weit, dass die Photovoltaikanlagen ausgeschrieben, bewilligt und gebaut werden können. Es enthält alle technischen, wirtschaftlichen und gestalterischen Details.

Zu den Hauptanforderungen an das Bauprojekt nach SIA gehören die Erstellung aller notwendigen Unterlagen für die Bewilligungsverfahren und die Erstellung eines detaillierten Bauprojekts mit genauen Detailplänen (Grundrisse, Schnitte, Ansichten, Details etc.), Baubeschrieb, Terminplanung sowie die Erbringung der geforderten Nachweise unter Berücksichtigung aller behördlichen Anforderungen. Ist das eingereichte Bauprojekt unzureichend ausgearbeitet, sind die Objektstandorte nicht genehmigungsfähig und das Bauprojekt muss zurückgewiesen werden.

Für Finanzierung, Planung, Bau, Anschluss, Betrieb & Unterhalt bis und mit Rückbau nach Erreichen der Lebensdauer oder bei Einstellung der Energiegewinnung der Photovoltaikanlagen ist die Unternehmung selbst verantwortlich. Weiter müssen sie den erzeugten Strom eigenständig vermarkten, das heisst, sie können vor Ort Verbraucher finden oder den Strom ins Netz einspeisen. Das Tiefbauamt beteiligt sich nicht an den Planungs-, Ausführungs-, Betriebs- und Rückbaukosten der Anlagen.

Verantwortlich für das Vorliegen aller nach Bundes-, Kantons- oder kommunalem Recht oder Privatrecht notwendigen Bewilligungen ist einzig die berücksichtigte Unternehmung. Im Falle der Nichterteilung der Zustimmung Privater zur Nutzung ihres Grundeigentums oder der Nichterteilung der Baubewilligung oder aus sonstigen Gründen können gegenüber dem Tiefbauamt keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden.

3 Baubewilligung

Das Erwirken der Baubewilligung ist nicht Sache des Tiefbauamtes Graubünden. Das Baubewilligungsverfahren richtet sich nach den Vorgaben der kantonalen Raumplanungsgesetzgebung (Art. 52 ff. der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden, KRVO; BR 801.110). Wir weisen ausdrücklich auf die Vorabklärungspflicht gemäss Art. 52 Abs. 2 KRVO hin.